

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang der Polizei mit Migranten und Behandlung niedersächsischer Polizeibeamter

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.05.2023 - Drs. 19/1544
an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 05.07.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge wird in unserem Nachbarland Nordrhein-Westfalen (NRW) fast täglich großer Druck auf Polizisten ausgeübt. Während sie die Privatsphäre berührende Durchsuchungen über sich ergehen lassen müssen, erhalten sie dienstliche Anweisungen, möglichst wenig Migranten zu kontrollieren und Haftbefehle gegen Migranten nicht zu vollstrecken. Beamte aus Dortmund bemängelten, dass sie keinerlei Wertschätzung und keinen Respekt vor ihrer schwierigen Arbeit erfahren¹.

Ebenfalls in NRW seien Polizeibeamte von einer türkischstämmigen Dozentin der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung als „braunen Dreck“ beschimpft worden, woraufhin die Dozentin ihren Lehrauftrag verloren habe². Dieselbe Person hatte bereits 2021 öffentlich erklärt, sie „sympathisiere mit Linksextremisten“ und habe ein Antifa-Magazin abonniert. Wegen der aktuellen Streitigkeiten habe sie eine Vielzahl an Angeboten für neue Lehraufträge von diversen Hochschulen und Universitäten bekommen³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung sowie die Abwehr von Gefahren durch die Polizei Niedersachsen differenziert nicht nach dem Geschlecht, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens oder der religiösen und politischen Anschauung, sondern wird ausschließlich durch die bestehenden Gesetze bestimmt und flankiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Niedersachsen unterliegen den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sind im Rahmen der Gewaltenteilung als Exekutive an die bestehenden Gesetze gebunden. Anderslautende Verfügungen bzw. Dienstweisungen nachgeordneter Dienststellen, die gegen diese Grundprinzipien verstoßen, bestehen innerhalb der Polizei Niedersachsen nicht.

Darüber hinaus verurteilt die Landesregierung jegliche Gewalt und Aggressivität gegenüber Polizistinnen und Polizisten. Sie wird auch in Zukunft konsequent gegen solche Taten vorgehen. Darum will die Landesregierung den seit zehn Jahren bewährten Strategieprozess der Polizei stärken und weiterentwickeln. Diese (Organisations-)Strategie, aktuell die „Strategie 2027“, befindet sich in einem

¹ vgl. „Jetzt sprechen die Polizisten aus Dortmund“, BILDplus vom 22.05.2023

² vgl. https://www.focus.de/panorama/welt/eklat-in-nrw-dozentin-nannte-polizisten-braunen-dreck-und-klagte-ueber-hassnachrichten_id_194508865.html

³ vgl. <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/bahar-aslan-rauswurf/>

stetigen Entwicklungsprozess, um für die Polizei relevante Entwicklungen vorausschauend zu erkennen und Schwerpunkte sowie Maßnahmen gezielt dahin gehend auszurichten. Hierbei werden stets die Grundwerte „Achtung, Gerechtigkeit und Zuverlässigkeit“ zugrunde gelegt.

Um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, wurde das Führungsverständnis beteiligungsorientiert weiterentwickelt.

Das hierauf basierende Wertesystem beinhaltet u. a. ein Führungsverständnis, das von Transparenz und Vertrauen geprägt ist und partnerschaftlich sowie mitarbeitenden- und aufgabenorientiert praktiziert wird. Dieses Verständnis wird Führungskräften der niedersächsischen Polizei nicht nur in der Wahrnehmung erster Führungsaufgaben verstärkt vermittelt, sondern auch durch alle Führungsebenen hindurch vorgelebt. Die in den polizeilichen Einsatzbereichen gelebten Werte, insbesondere einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und einer Kommunikation auf Augenhöhe, ermöglichen die Bewältigung der vielfältigen und nicht selten schwierigen polizeilichen Einsatzlagen mit großer Professionalität und unter Aufrechterhaltung einer hohen Motivation. Eine frühzeitige Information über Einsatzanlass, -ziele und -leitlinien sowie eine ebenengerechte Beteiligung an der Erarbeitung taktischer Maßnahmen zur Einsatzbewältigung gewährleisten dabei eine von Selbständigkeit und Eigenverantwortung getragene Aufgabenbewältigung. Differenzierte Einsatznachbesprechungen ermöglichen die Reflexion der Zielsetzungen mit einer bewusst gelebten Fehlerkultur.

Als einfache und niedrighschwellige Möglichkeit, Einsatzlagen nachzubereiten, ist das Konzept der strukturierten Einsatznachbereitung (sEN) fest in der Alltagsorganisation implementiert. Neben dem taktischen Aspekt kann sich hier eine psychosoziale Nachbereitung anschließen. Weiterhin werden in den periodisch, auf freiwilliger Basis stattfindenden, Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen (MVG), sowie in der periodischen Mitarbeiterbefragung die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten in der Mitarbeiterschaft erhoben, und es wird gewährleistet, dass auf diese zielgenau eingegangen wird. Diese Art der Beteiligung der Mitarbeitenden garantiert die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfeldes aller Mitarbeitenden der Polizei Niedersachsen.

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen auch in Niedersachsen Polizeibeamte angewiesen wurden, möglichst wenig Migranten zu kontrollieren, einen Haftbefehl nicht zu vollstrecken oder in vergleichbarer Weise die übliche Polizeiarbeit einzuschränken, soweit Migranten betroffen waren beziehungsweise gewesen wären?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Sind der Landesregierung Beschwerden von Polizeibeamten bezüglich derartiger Anweisungen oder Durchsuchungsmaßnahmen bekannt?

Nein.

3. Wie bewertet die Landesregierung die bekanntgewordenen Vorfälle in Nordrhein-Westfalen? Können für Niedersachsen entsprechende Anweisungen im Hinblick auf den Umgang mit migrantischen Tatverdächtigen auch zukünftig ausgeschlossen werden?

Die Niedersächsische Landesregierung bewertet keine Berichte über vermeintliche Sachverhalte in anderen Bundesländern, die sich ihrer genaueren Kenntnis entziehen. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

4. Was unternimmt die Landesregierung, damit sich niedersächsische Polizeibeamte im Einsatz und durch ihre Vorgesetzten wertgeschätzt und respektiert fühlen?

Siehe Vorbemerkungen.

5. Was unternimmt die Landesregierung, damit niedersächsische Polizeibeamte nicht unter Generalverdacht gestellt werden?

Die niedersächsische Landesregierung steht uneingeschränkt zur Polizei und hält es für inakzeptabel, wenn Polizeibeamtinnen und -beamten unter eine Art „Generalverdacht“ gestellt werden. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die niedersächsische Polizei in der Bevölkerung hohes Vertrauen und großes Ansehen genießt. Die Polizei Niedersachsen fokussiert darüber hinaus in ihrer strategischen Ausrichtung eine von Vertrauen, Transparenz und Offenheit geprägte Organisationskultur. Dafür wurde die mit gewerkschaftlicher Unterstützung gestartete Initiative „Polizeischutz für die Demokratie“ personell gestärkt und wird dauerhaft fortgesetzt, um den Prozess der Demokratiestärkung der Polizei in allen Dienststellen weiter voranzutreiben und das auf gegenseitigem Respekt basierende Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aktiv zu fördern.

6. Wie bewertet es die Landesregierung, wenn Polizeibeamte als „brauner Dreck“ bezeichnet werden und Linksextremisten bzw. mit Linksextremisten sympathisierende Personen an staatlichen Lehreinrichtungen tätig sind?

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 3.

7. Sind der Landesregierung Verbindungen der Dozentin nach Niedersachsen bekannt? War oder ist sie an niedersächsischen Lehreinrichtungen der Landespolizei als Dozentin oder in sonstiger Weise tätig oder hat sie Angebote von anderen Hochschulen oder Universitäten Niedersachsens erhalten?

Derartige Verbindungen bzw. die angefragten Tätigkeiten sind hier nicht bekannt.

8. Sind der Landesregierung Personen bekannt, die an niedersächsischen Lehreinrichtungen tätig sind und öffentlich mit der Antifa oder anderen linksextremistischen Bewegungen sympathisieren oder eine linksextremistische Einstellung geäußert haben?

Nein.

Unabhängig hiervon ist die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Verfassungsgut und in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geregelt. Die Freiheit der Lehre beinhaltet u. a. das Recht der Lehrenden, die Lehre inhaltlich und methodisch eigenständig und unabhängig von staatlicher Kontrolle zu gestalten. Eine anlassunabhängige Beobachtung akademischer Einrichtungen und deren Personal verbietet sich demzufolge.